

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Herrn
Dr. Hans-Peter Doepner
Rotwandstraße 3
83620 Westerham

Sachbearbeiter
Herr Dr. Spelsberg-Korspeter

Telefon
(089) 5597-2652

Telefax
(089) 5597-1813

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
10. September 2011; 20. Mai 2011; 17. Mai 2011	1402 E - I - 4499/2011	10. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Doepner,

Ihr Schreiben vom 10. September 2011, in dem Sie erneut die Qualität durch gerichtliche Sachverständige erstatteter familienpsychologischer Gutachten ansprechen und um ein persönliches Gespräch bitten, ist bei dem bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen.

Wie Sie wissen, unterliegt die Auswahl und Anleitung gerichtlicher Sachverständiger der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit. Eine Einflussnahme auf konkrete Einzelverfahren ist dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daher verwehrt.

Soweit es darum geht, unabhängig von konkreten Einzelfällen eine hohe Qualität durch gerichtliche Sachverständige erstatteter Gutachten zu gewährleisten, handelt es sich um eine Aufgabe, die einen engen Bezug zum jeweiligen Fachgebiet aufweist und ein hohes Maß an Fachkenntnissen erfordert. Diese Aufgabe kann am besten durch die berufsständigen Vertretungen wahrgenommen werden.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmjv.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Die Tätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten unterliegt gemäß Art. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) der Überwachung und Aufsicht der zuständigen Berufsvertretung. Dies gilt auch, soweit die betreffenden Berufsträger als gerichtliche Sachverständige tätig werden. Hält eine Partei das Vorgehen des Sachverständigen für sachlich unzutreffend oder aus anderen Gründen für falsch, kann sie dies daher nicht nur gegenüber dem zuständigen Gericht, sondern auch gegenüber der zuständigen Berufsvertretung geltend machen. Insbesondere der Gefahr, dass gerichtliche Sachverständige sich durch unsachliche Erwägungen leiten lassen, kann hierdurch hinreichend begegnet werden.

Die von Ihnen angesprochene Problematik familienpsychologischer Gutachten ist davon geprägt, dass es sich bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren seit je her um ein Konfliktfeld handelt, in dem sich emotionale Spannungen in besonderem Maße aufbauen. Hier ist es Aufgabe der Familiengerichte, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und eine Entscheidung zu treffen, die naturgemäß nicht allen Wünschen gerecht werden kann. Hierzu gehört auch die Auswahl und Anleiturung der je nach Sachlage hinzuzuziehenden gerichtlichen Sachverständigen.

Beiden Parteien steht es im Übrigen frei, die Ladung des gerichtlichen Sachverständigen zu veranlassen und die von diesem gelieferten Ergebnisse im Rahmen einer mündlichen Anhörung kritisch zu hinterfragen. Hierbei erstreckt sich das Fragerecht auch auf Tatsachen, von denen die Beurteilung der Qualifikation des Sachverständigen abhängt und die für die Beurteilung, ob ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann, von Bedeutung sind. Darüber hinaus steht es den Parteien frei, den Sachverständigen mit den Ergebnissen eines von ihnen eingeholten Privatgutachtens zu konfrontieren und das Gericht auf diese Weise davon zu überzeugen, dass die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich erscheint.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass den in der Praxis im Zusammenhang mit der Tätigkeit gerichtlicher Sachverständiger auftretenden Problemen durch die zuständigen Gerichte und innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Instanzenzugs Rechnung getragen werden muss. Gesetzgeberische Maßnahmen sind diesbezüglich nicht veranlasst.